



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Günther Knoblauch, Harald Güller, Dr. Herbert Kränzlein, Doris Rauscher, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen SPD**

2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 hier: Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Kap. 10 03 Tit. 681 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 03 Tit. 681 01 (Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz) wird der Ansatz für das Haushaltsjahr 2014 von 81.000,0 Tsd. Euro um 7.087,5 Tsd. Euro auf 88.087,5 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Auf Grund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013, erhalten blinde und taubblinde Menschen unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich der ihnen durch die Blindheit entstehenden Nachteile Blindengeld (Art. 1 Abs. 1 BayBlindG). Das Blindengeld beträgt 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind derzeit 629,99 Euro monatlich. Blind ist gemäß Art. 1 Abs. 2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichzuhalten sind.

Hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Taubheit vorliegt, erhalten derzeit keine Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Diese Personengruppen haben aber aufgrund ihrer Sehschädigung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Taubheit oder an

Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich großen Hilfebedarf durch Assistenzbedarf zur Kommunikation und zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf dieser Personengruppen führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Durch eine Ausgleichsleistung kann deren selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde Menschen gemacht wurden.

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ein betragsmäßig gegenüber dem Blindengeld für blinde Menschen vermindertes Blindengeld. In Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt erhalten auch gehörlose Menschen ein gegenüber dem Blindengeld niedrigeres Gehörlosengeld. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt können die Leistungen für blinde und gehörlose Menschen nebeneinander bezogen werden. Dadurch wird die besondere Situation von hochgradig sehbehinderten Menschen mit zusätzlicher Gehörlosigkeit berücksichtigt.

Für hochgradig sehbehinderte Menschen soll ein Blindengeld in Höhe von 30 v.H. des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes gewährt werden. Für hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit soll – unabhängig davon, in welchem Alter die Schwerhörigkeit eingetreten ist – ein Blindengeld in doppelter Höhe des verminderten Blindengeldes an hochgradig sehbehinderte Menschen gezahlt werden.

Nach den Daten des „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“ leben derzeit in Bayern rund 6.100 hochgradig sehbehinderte Personen nach der in Art. 1 Abs. 4 des unten genannten Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Definition. Hinzu kommen 75 hochgradig sehbehinderte Personen, die gleichzeitig taub sind. Ohne Berücksichtigung der Kürzung bei Heimunterbringung oder Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Art. 4 des Bayerischen Blindengeldgesetzes ergibt sich folgender zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf:

Für hochgradig sehbehinderte Menschen:

$$6.100 \times 189 \times 12 = 13.834.800 \text{ Euro}$$

Für hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit:

$75 \times 378 \times 12 = 340.200$ Euro

Der finanzielle Mehrbedarf beläuft sich somit insgesamt auf jährlich 14.175.000 Euro (das sind 7.087.000 Euro für 6 Monate).

Ein entsprechender Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion (Drs. 16/12525) wurde in der letzten Legislaturperiode eingebracht, jedoch abgelehnt. Die notwendige Änderung des Blindengeldgesetzes erfolgt im Änderungsantrag der Antragsteller zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014.